



WEA in Grenznähe: Das Recht der grenzüberschreitenden UVP inländischer Vorhaben nach dem neuen UVPG

Andreas Rietzler, Rechtsanwalt
28. Windenergietage
Potsdam, 7. November 2019

UVP

1. Verfahren bei inländischen Vorhaben (§§ 54 - 57 UVPG)

- a) Benachrichtigung (§ 54 UVPG)
- b) Behördenbeteiligung (§ 55 UVPG)
- c) Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 56 UVPG)
- d) Übermittlung des Bescheids (§ 57 UVPG)

2. Verfahren bei ausländischen Vorhaben (§§ 58 - 59 UVPG)

- a) Zuständigkeit der deutschen Behörde / federführenden Behörde (§ 58 Abs. 1, 2, 5 und 5 UVPG)
- b) Behördenbeteiligung (§ 58 Abs. 3 UVPG)
- c) Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 59 UVPG)

SUP

1. Verfahren bei inländischen Plänen und Programmen (§ 60 - 61 UVPG)
2. Verfahren bei ausländischen Plänen und Programmen (§ 62 - 63 UVPG)

→ Weitgehend entsprechende Anwendung der §§ 54 - 59 UVPG

Gliederung

1. Rechtlicher Hintergrund

2. Vorklärungen

2. Verfahren bei inländischen Vorhaben (§§ 54 - 57 UVPG)

- a) Benachrichtigung (§ 54 UVPG)
- b) Ggf. Behördenbeteiligung am Scoping-Termin (§ 15 Abs. 3 UVPG)
- c) Behördenbeteiligung (§ 55 UVPG)
- d) Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 56 UVPG)
- e) Übermittlung des Bescheids (§ 57 UVPG)

3. Rechtsschutzfragen

- a) Präklusion
- b) Verfahrensfehler im Ausland
- c) Reichweite des § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UmwRG ?
- d) Espoo Implementation Committee

Rechtlicher Hintergrund

Espoo Konvention der UNECE

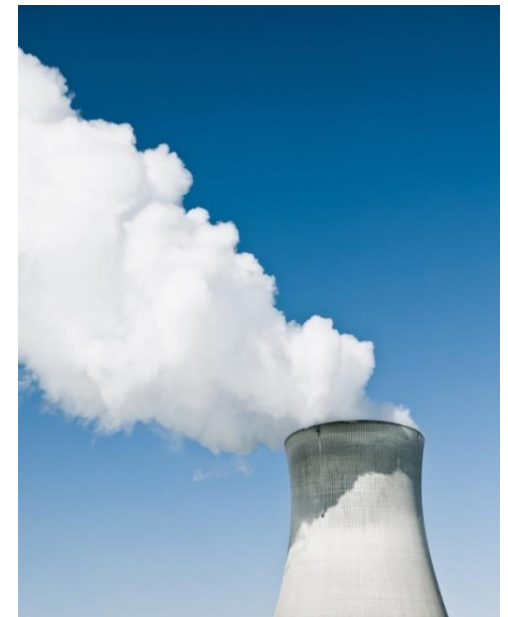
- 1997 – Inkrafttreten der Espoo-Konvention
- 2002 – Ratifizierung seitens der BRD durch Espoo-Vertragsgesetz
- Heute – Ratifiziert von 44 Staaten und der Europäische Union

Unionsrecht

- Art. 7 der UVP-RL
- TEN-E VO

Praxisrelevanz?

- v.a. in den letzten Jahren erheblicher Bedeutungszuwachs, Tendenz: steigend!
- nicht nur „Großanlagen“, sondern v.a. WEA betroffen



Grundgedanke

Behörden und Öffentlichkeit eines von den Umweltauswirkungen betroffenen anderen Staats sollen sich zu den gleichen Konditionen am Verfahren beteiligen können wie Behörden und Öffentlichkeit des Ursprungsstaats

Bedeutung für das nationale Recht

- Gebot der völkerrechtskonformen und unionsrechtskonformen Auslegung und Anwendung nationalen Rechts
- § 64 UVPG: *„Weitergehende Regelungen zur Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen von Bund und Ländern bleiben unberührt.“*
- Art. 59 Abs. 2, 32 Abs. 3 GG: Völkerrechtlichen Verträgen kommt bei Ratifizierung durch Vertragsgesetz der Geltungsrang von Bundesgesetzen zu

Vorklärungen (II)

Regelungsgegenstand

- insb. das „**Espoo-Verfahren**“: prozedurale Kooperationspflichten
 - Benachrichtigungspflicht
 - Grenzüberschreitendes Beteiligungsverfahren
 - Konsultationen (auf Ministeriumsebene)
 - Übermittlung des Bescheids
 - Monitoring
- Streitbeilegungsmechanismen; Espoo Implementation Committee

Beachte:

- kein „Vetorecht“ des betroffenen Staats
- keine Einführung zusätzlicher („strengerer“) materieller Pflichten bzw. Umweltanforderungen; keine „Aufladung“ des materiellen Zulassungsrechts
- Beteiligungsmöglichkeit für die ausländische betroffene Öffentlichkeit stets auch nach den allgem. Vorschriften – vgl. auch § 54 Abs. 6 UVPG

Verfahren bei inländischen Vorhaben: Benachrichtigung des anderen Staats (I)

1. **Überschlägige Prüfung**, ob Vorhaben erhebliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen haben kann (§ 54 Abs. 1 S.1)
 - sehr großzügiger Maßstab!
 - Espoo Implementation Committee: Pflicht zur Benachrichtigung besteht bereits dann, wenn Auswirkungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können
 - Hinzuziehung von Gutachtern aus dem betroffenen Staat kann im Einzelfall geboten sein, insb. zur Klärung, ob einschlägige Erheblichkeitsschwellen erreicht werden
 - Vorhabenträger: Entsprechende Klärungen vor der förmlichen Einreichung der Antragsunterlagen hilft „Überraschungen“ zu vermeiden
 - Dt.-niederländische Erklärung zur grenzüberschreitenden UVP: bei Entfernung bis zu 5 km von der Grenze ist stets zu benachrichtigen

Verfahren bei inländischen Vorhaben: Benachrichtigung des anderen Staats (II)

2. Wer ist zu benachrichtigen (Adressat)?

- die von dem betroffenen Staat benannte Behörde (§ 54 Abs. 1 S.1)
 - i.d.R.: **Espoo-Kontaktstelle** des betroffenen Staats
 - Übersicht der Kontaktstellen auf der Website der UNECE
- Wenn keine Behörde benannt oder bekannt
 - oberste Umweltbehörde des betroffenen Staats (§ 54 Abs. 1 S.2)
 - → i.d.R. das jeweilige Umweltministerium

3. Wann ist zu benachrichtigen?

- „frühzeitig“ (§ 54 Abs. 1 S.1)
 - Art. 7 UVP-RL: „spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem im eigenen Land die Öffentlichkeitunterrichtet wird“
 - Espoo Implementation Committee & Espoo Vertragsparteien-Konferenz: „spätestens zum Zeitpunkt des Scopings“

Verfahren bei inländischen Vorhaben: Benachrichtigung des anderen Staats (III)

4. Wie ist zu benachrichtigen?

- Übersendung geeigneter Unterlagen
 - Beschreibung des Vorhabens
 - zu diesem Zeitpunkt bereits verfügbare Angaben über dessen mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen
 - Angaben über die Art der möglichen Entscheidung
- durch die zuständige deutsche Behörde (nicht Vorhabenträger!)
- in deutscher Sprache und übersetzt in eine Amtssprache des betroffenen Staats (§ 54 Abs. 3 UVPG)
- Angemessene Fristsetzung für Mitteilung, ob Beteiligung gewünscht wird (§ 54 Abs. 4 UVPG)
 - Dt.-polnische UVP-Vereinbarung: 30-Tage-Frist; Muster für Benachrichtigung, Empfangsbestätigung und Teilnahmeerklärung

Verfahren bei inländischen Vorhaben: Benachrichtigung des anderen Staats (IV)

4. **Achtung: Benachrichtigung ist auch erforderlich, wenn der betroffene Staat dies wünscht** (Art. 7 Abs.1 UVP-RL, § 54 Abs.2 UVPG)
 - Bei Meinungsverschiedenheiten über das voraussichtliche Bestehen erheblicher grenzüberschreitender Auswirkungen sieht die **Espoo-Konvention** ein sog. **Untersuchungsverfahren** vor (Art. 3 Abs. 7 i.V.m. Anhang 7 EK)

5. Bleibt eine Antwort des betroffenen Staats aus, darf dies dahingehend interpretiert werden, dass **keine Beteiligung gewünscht** wird
 - die betroffene Öffentlichkeit des anderen Staats kann sich auch dann beteiligen, wenn der betroffene Staat selbst keine Beteiligung wünscht (§ 54 Abs. 6 UVPG)
 - Bedeutender Unterschied: Beteiligung erfolgt dann ausschließlich nach den für Inländer geltenden Vorschriften
 - d.h. keine Bekanntmachung des Vorhabens und keine Auslegung der Unterlagen im Ausland, keine Übersetzung

Teilnahme der Behörden des betroffenen Staats am Scoping-Termin

1. Die Durchführung des **Scoping-Termins** ist (und bleibt auch im grenzüberschreitenden Kontext) **nicht obligatorisch**
2. Sofern Scoping-Termin stattfindet, erlangt Art. 2 Abs. 2 EK Relevanz:
 - *„Beabsichtigt die Ursprungspartei, ein Verfahren zur Festlegung des Inhalts der Dokumentation zur UVP durchzuführen, so soll die betroffene Vertragspartei in angemessenen Umfang Gelegenheit zur Beteiligung an diesem Verfahren erhalten.“*
 - § 15 Abs. 3 S. 3 Nr. 3 UVPG: Behörde „kann“ (konventionskonform als „soll“ zu verstehen) die Behörden des betroffenen Staats zur Besprechung hinzuziehen
 - Gelegenheit zur Stellungnahme nur „in angemessenem Umfang“:
 - straffe Terminierung grds. zulässig
 - Zweck des Scopings nicht aus den Augen verlieren

Verfahren bei inländischen Vorhaben: Beteiligung der Behörden des betr. Staats (I)

1. Nach § 55 Abs. 1 UVPG sind in deutscher Sprache zu **übermitteln**:
 - der Inhalt der Bekanntmachung nach § 19 Abs. 1 UVPG
 - die Unterlagen, die nach § 19 Abs. 2 zur Einsicht für die Öffentlichkeit auszulegen sind

2. Nach § 55 Abs. 2 UVPG sind in deutscher Sprache und in einer Amtssprache des betroffenen Staats zu **übermitteln**:
 - der Inhalt der Bekanntmachung nach § 19 Abs. 1 UVPG (komplett)
 - Teile des UVP-Berichts:
 - nichttechnische Zusammenfassung
 - Angaben zu den voraussichtlichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen (vgl. Anlage 4 Nr. 5 UVPG)
 - Die Behörde kann verlangen, dass ihr der Vorhabenträger die Übersetzungen zur Verfügung stellt (§ 55 Abs. 2 S.3 UVPG)

Verfahren bei inländischen Vorhaben: Beteiligung der Behörden des betr. Staats (II)

3. Behörden des betroffenen Staats erhalten „mindestens im gleichen Umfang“ wie inländische Behörden **Gelegenheit zur Stellungnahme** (§ 55 Abs. 4 UVPG)
 - grundsätzliche gleiche Frist
 - bei besonderen Umständen längere Frist möglich
 - Behörden des betroffenen Staats können in ihrer Sprache Stellung nehmen

4. Durchführung von **Konsultationen** auf Ministeriumsebene (§ 55 Abs. 5)
 - Gegenstand der Konsultationen u.a.:
 - Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Auswirkungen, Monitoring, Erörterung der Stellungnahmen
 - Aber: kein „Vetorecht“ des betroffenen Staats, kein Anspruch auf substantielle Mitsprache hinsichtl. der Genehmigung bzw. deren Auflagen oder Bedingungen

Verfahren bei inländischen Vorhaben: Beteiligung der Öffentlichkeit des betr. Staats

1. **Bekanntmachung** und **Auslegung** der Unterlagen im betroffenen Staat obliegt den dortigen Behörden. Die deutsche Behörde hat darauf „hinzuwirken“ dass dies geschieht
2. Für die **Erhebung von Einwendungen** gelten grds. die gleichen Regeln wie für Inländer (§ 56 Abs. 1 UVPG)
Besonderheiten:
 - Einwender des betroffenen Staats können sich in ihrer Sprache äußern (§ 56 Abs. 4 UVPG)
 - Einwender des betroffenen Staats können sich auch auf elektronischem Weg (z.B. per E-Mail) äußern, wenn dies auch Deutschen bei Beteiligung an Verfahren des anderen Staats gestattet ist (§ 56 Abs. 3 UVPG)
3. Durchführung von (zusätzlichem) **Erörterungstermin** im Ausland ?

Verfahren bei inländischen Vorhaben: Übermittlung des Bescheids

1. Der **Bescheid** ist in zwei Fassungen zu übermitteln (§ 57 UVPG)
 - ein Exemplar komplett in deutscher Sprache
 - zusätzlich in übersetzter Form die Teile des Bescheids,
 - die grenzüberschreitende Umweltauswirkungen betreffen,
 - die erkennen lassen, wie die Stellungnahmen und Äußerungen der Behörde und Öffentlichkeit des betroffenen Staats berücksichtigt wurden
 - sowie die Rechtsbehelfsbelehrung.
2. Bekanntmachung und Zugänglichmachung des Bescheids im betroffenen Staat obliegt den dortigen Behörden. Die deutsche Behörde hat darauf „hinzuwirken“, dass dies geschieht

a) Präklusion

- gilt auch für ausländische Kläger nicht mehr
- Aarhus-Konvention unterscheidet nicht nach der Herkunft bzw. nach dem Sitz des Klägers, sodass eine Präklusionsregelung für Ausländer konventionswidrig (sowie unionsrechtswidrig) wäre

b) Verfahrensfehler im Ausland

- **z.B.:** betroffener Staat unterlässt Bekanntmachung und/oder Auslegung, kürzere Beteiligungsfristen als im Inland
- Kein Durchsetzungsrecht mangels territorialer Hoheit im Ausland
- Souveränitätsprinzip: keine Rechtssprechungshoheit deutscher Gerichte hinsichtl. Verfahrenshandlungen ausländischer Behörden im Ausland

c) Reichweite des § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UmwRG ?

Fiktives Fallbeispiel: Die Benachrichtigung nach § 54 Abs. 1 UVPG ist unterblieben, obwohl das Vorhaben erhebliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen haben kann. Der betroffene Staat hat nicht um eine Benachrichtigung ersucht, da er von dem Vorhaben keine Kenntnis erlangt hat. Die Genehmigung wird ohne Durchführung der §§ 54-57 UVPG erteilt.

Fall des § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UmwRG (absoluter Verfahrensfehler)?

d.h. Verfahrensfehler, „der

- a) nicht geheilt worden ist,
- b) nach seiner Art und Schwere mit den in den Nummern 1 und 2 genannten Fällen vergleichbar ist und
- c) der betroffenen Öffentlichkeit die Möglichkeit der gesetzlich vorgesehenen Beteiligung am Entscheidungsprozess genommen hat (...)“ ?

d) Espoo Implementation Committee

- Bei Verstößen gegen Vorschriften der Espoo-Konvention kann das **Implementation Committee** angerufen werden
 - Das IC ist kein Gericht!
 - Gleichwohl beträchtliche faktische Wirkungen der Spruchpraxis des IC
 - Das IC hat mehrfach die Ansicht geäußert, das bei der Feststellung eines Konventionsverstößes die Bauausführung des betreffenden Vorhabens bis zur Behebung des Verstoßes zu warten hat oder zu unterbrechen ist
- Verfahrensordnung des IC:
 - IC kann grds. auch von Privatpersonen und NGOs angerufen werden
 - Eingaben sind in englischer Sprache an das Espoo-Sekretariat zu richten; mittlerweile ist besonderes Formblatt vorgesehen
 - Eröffnung eines Complianceverfahrens liegt im Ermessen des IC

Espoo-Konvention

- *Rietzler*, Espoo-Konvention, in: Storm/Bunge (Hrsg.), Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung (HdUVP), Kennz. 1905.
- *Rietzler*, Zweite Änderung der Espoo-Konvention in Kraft getreten, UVP-report 2018, S. 45 ff.
- *Rietzler/v. Gayling-Westphal*, Aktuelle Entwicklungen im Recht der grenzüberschreitenden UVP nach der Espoo-Konvention, EurUP 2017, S. 11 ff.



Grenzüberschreitende UVP nach dem UVPG

- *Rietzler*, Das Recht der grenzüberschreitenden UVP inländischer Vorhaben nach dem neuen UVPG, UVP-report 2020, i.E.
- *Grandjot*, Grenzüberschreitende Umweltprüfungen – Änderungen durch das UVPMoDG, DVBI 2018, S. 161 ff.
- *Rietzler*, Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei ausländischen Vorhaben im Lichte der Espoo-Konvention, NVwZ 2015, S. 483 ff.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung!



Andreas Rietzler
Rechtsanwalt
Lehrbeauftragter an der HWR Berlin

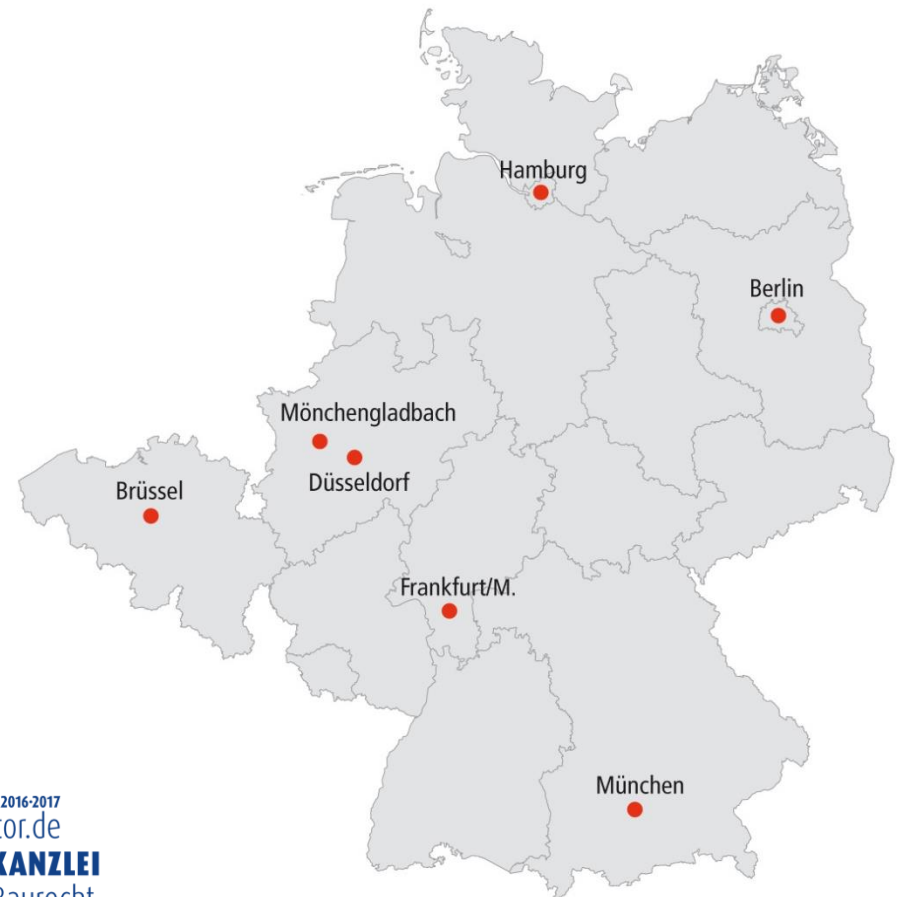
Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB
Anna-Louisa-Karsch-Str. 2
10178 Berlin

Tel.: +49 30 399769-53
Fax.:+49 30 399769-91
andreas.rietzler@kapellmann.de



Kapellmann im Überblick

Kapellmann und Partner ist eine Anwaltspartnerschaft, die hohe Spezialisierung und wissenschaftlichen Anspruch in der Beratung mit mittelständischer Effizienz und individueller Betreuung ihrer Mandanten verbindet. Mit rund 130 Anwältinnen und Anwälten sind wir an sechs Standorten in Deutschland sowie in unserem EU-Büro in Brüssel tätig.



"Stabil, solide, exzellent – so lässt sich der Ruf der Kanzlei im Markt gerade in ihren Kernbereichen beschreiben." – JUVE Handbuch 2016/17

Unsere Expertise im Umwelt- und Planungsrecht

Kapellmann
Rechtsanwälte

Von allen deutschen Standorten aus beraten wir mit spezialisierten Rechtsanwälten im Öffentlichen Recht. Schwerpunkte liegen in den Bereichen **Planung, Umwelt, Regulierung, Energie** sowie im **Öffentlichen Wirtschaftsrecht**.

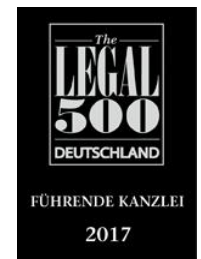
Wir beraten zu allen öffentlich-rechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Realisierung von Bauvorhaben und der Durchführung komplexer Zulassungsverfahren (nicht nur) für Großprojekte. Schwerpunkte unserer Beratungstätigkeit bilden hier das **Fachplanungs- bzw. Planfeststellungsrecht** und **Immissionsschutzrecht** sowie das **vorhabenbezogene Umweltrecht** (insb. Natur- und Artenschutzrecht, Recht der Umweltprüfungen). Auch zu Fragen der Umwelthaftung wird unser Rat häufig gesucht.

Das zwölköpfige Umwelt- und Planungsrechtsteam von Kapellmann und Partner überzeugt durch die „vertrauensvolle Zusammenarbeit“ sowie „kurze und verlässliche Bearbeitungszeiten“ – Legal 500 Deutschland 2018

Von Unternehmensjuristen meistempfohlene Kanzlei für öffentliches Baurecht – Kanzleimonitor 2016/2017 des Bundesverbands der Unternehmensjuristen



Öffentliches Recht



Öffentliches Recht